

Geschäftsordnung für den „Sanierungsbeirat Quartier Rosenplatz“ vom 1. September 2009

Im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf - Die Soziale Stadt“ sollen durch einen integrativen Prozess Entwicklungsdefizite im Bereich der Sozialstruktur, des baulichen Bestandes, der Arbeitsplatzangebote, der Ausstattung mit sozialer und quartierskultureller Infrastruktur sowie der Qualität von Wohnungen, Umfeld und Umwelt behoben werden. Mit dem Programm der Sozialen Stadt wird in Osnabrück das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Quartier Rosenplatz“ gefördert. Zur Umsetzung der Sanierungsziele bedarf es der kooperativen Zusammenarbeit vieler Beteiligter aus Politik, Bürgerschaft sowie verschiedener Fachressorts der Verwaltung und Sanierungstreuhänder.

Leitprogramm ist die Städtebauförderung, mithin ergeben sich die Rechtsgrundlagen aus dem Baugesetzbuch, den Städtebauförderrichtlinien und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften des Landes Niedersachsen. Zur Steuerung des Prozesses vor Ort erlässt der Rat der Stadt Osnabrück folgende Geschäftsordnung für den „Sanierungsbeirat Quartier Rosenplatz“:

§ 1

Aufgaben und Stellung des Sanierungsbeirats

Der „Sanierungsbeirat Quartier Rosenplatz“ ist das Beratungsgremium für die Umsetzung der Gesamtmaßnahme „Soziale Stadt - Quartier Rosenplatz“ im Sinne der Sanierungsziele. Er repräsentiert die Beteiligten an der Gemeinschaftsaufgabe und berät über die Festlegung von Schwerpunkten und Prioritäten von Einzelmaßnahmen für das Sanierungsgebiet und die Fortschreibung des Handlungskonzepts sowie maßgeblich den Einsatz von Fördermitteln.

Der Beirat wird hierzu vom Rat eingesetzt und bringt Empfehlungen zur Umsetzung an die Verwaltung oder die für eine Beschlussfassung zuständigen Ratsgremien ein.

§ 2

Mitglieder und Teilnehmer des Sanierungsbeirats

Dem Beirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- je ein Mitglied aller im Rat vertretenen Fraktionen,
- die Vorstände der Ressorts, die für Bauen und für Soziales zuständig sind,
- zwei gewählte Vertreter/innen des Stadtteilforums,
- zwei gewählte Vertreter/innen der Sozialträgerkonferenz.

Ferner können an den Beiratsitzungen teilnehmen:

jeweils ein/e weitere/r Teilnehmerin aller im Rat vertretenden Parteien, Vertreter/innen der an der Sanierungsmaßnahme beteiligten Dienststellen der Stadt Osnabrück, je ein/e Vertreter/in der Agentur für Arbeit sowie der AGOS und die Vertreter/innen des beauftragten Treuhänders für das Sanierungsgebiet sowie bei Bedarf hinzugeladene Fachleute.

§ 3

Vorsitzende/r und Sitzungsleitung

Vorsitzende/r des Beirats ist der für das Ressort „Bauen“ zuständige Vorstand der Stadt Osnabrück. Er/Sie eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen.

§ 4 Teilnahme an Sitzungen, Öffentlichkeit

Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirats sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen, soweit sie nicht aus wichtigem Grund verhindert sind. Ist ein Mitglied verhindert, so kann dieses eine/n zuvor bestimmte/n Vertreter/in entsenden.

Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich.

§ 5 Sitzungstermine, Geschäftsführung und Einladung

Der Beirat tagt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich. Die Geschäftsführung obliegt dem Sachgebiet, das für Städtebauförderung zuständig ist. Die geschäftsführende Stelle lädt die Mitglieder in Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden unter Mitteilung einer Tagesordnung ein. Die Einladung erfolgt grundsätzlich per elektronischer Post, kann aber im Einzelfall auch schriftlich erfolgen, wenn ein Mitglied dies wünscht. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche; sie kann aus zwingendem Grund verkürzt werden.

§ 6 Tagesordnung

Alle Mitglieder des Beirats sind berechtigt, Tagesordnungspunkte unter Beifügung von Erläuterungen schriftlich bei der geschäftsführenden Stelle anzumelden. Spätestens zwei Wochen vor der Sitzung müssen diese Themen angemeldet sein.

§ 7 Beschlussfähigkeit und Abstimmung

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Er fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen.

Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 9 Niederschrift

Das Ergebnis der Sitzung ist in einer Niederschrift festzuhalten. Ausfertigungen der Niederschrift erhalten alle Mitglieder und Teilnehmer/innen des Beirats und alle Mitglieder des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt.

§ 10 Schlussbestimmungen

Die Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung im Rat in Kraft. Bei Fragen der Auslegung sind die Regelungen der Geschäftsordnung des Rates sinngemäß zu beachten.

Mit förmlicher Aufhebung des Sanierungsgebiets „Quartier Rosenplatz“ ist der Beirat aufgelöst und diese Geschäftsordnung aufgehoben ohne dass es einer weiteren Beschlussfassung bedarf.